

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau für das Jahr 1844.

Enthalten

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,
so wie auch der übrigen
höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden u. c.,
als:

des Königl. Ober-Präsidii u. c., der Königl. Ober-Landes-Gerichte, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, des Königl. Credit-Instituts für Schlesien, des Königl. Ober-Postamts u. s. w.

553
554

Fünfunddreißigster Band.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

3650
3634

111188 = 811119

4067

1844, 1846

II

Gelehrte Personen

4 zu 32



20.000,-

10,-



X-6164

4067/ II

Bol. 35/1844, Stück A-52

[6r. Stück 15,28].

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1.

Breslau, den 3. Januar

1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2400. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Wesellschaft. Vom 27. November 1843.

Bekanntmachung.

Da bei der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Jahr 1844 als Director derselben,

der Universitäts-Professor und Bibliothekar Herr Dr. Elvenich,
und als Mitglieder,

die Herren Professoren Dr. Kummer,
Dr. Movers,
Dr. Haase,
Dr. Kühen,
Dr. Göppert,

und Consistorial-Rath Professor Dr. Böhmer

in Wirksamkeit verbleiben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 27. Dezember 1843.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
der Provinz Schlesien

v. Merckel.

P a t e n t i r u n g.

Dem Steingut- und Glas-Fabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken ist unter dem 20. Dezember 1843 ein Patent

auf einen Glas-Schmelzofen von der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen besonderen Einrichtung, ohne dadurch Andere in der Anwendung von einzelnen bekannten Theilen desselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

C h r o n i c.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Menzel in Rosenhahn ist zum Superintendenten für die Diözese Orlau ernannt worden.

Dem bisherigen Schulamts-Candidaten Huber ist die neunte Lehrerstelle am Gymnasium in Gleiwitz verliehen worden.

Der Kaplan Lengsfeld als Lehrer an der katholischen Bürgerschule in Schweidnitz.

Der Schuladjunkt Diskowitsch zu Briesen als sechster Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bernstadt.

Der Schullehrer Groß als katholischer Schullehrer und Küster zu Groß-Strenz, Wohlauischen Kreises.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der verstorbene Ober-Amtmann Hoffmann zu Rybnik:

der evangelischen Kirche in Pogarell, Briegschen Kreises 400 Rthlr.

P o d e n - A u s b r ü c h e.

In Neesewitz, Delschen; — in Allgersdorf, Münsterbergschen; — in Strien, Wohlauischen; — in Louisdorf und Ruppersdorf, Strehlenschen Kreises.

Jw. M. III. P. 35.
W. 9.

Öffentlicher Anzeiger № 1.

Beilage des Breslauer Regierungs - Amts - Blattes
vom 3. Januar 1844.

Stekbriefe.

(14) Der vormalige Fleischergeselle Eduard Julius Engelhardt ist dringend verdächtig einen gewaltsmäßen Diebstahl einer beträchtlichen Summe Gelbes hierselbst verübt zu haben. Es hat sich derselbe der dieserhalb gegen ihn zu verhängenden Untersuchung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen dennoch alle resp. Militair- und Civil- Behörden, auf diesen berüchtigten Corrigenden sorgfältig zu vigiliren, ihn, wo er sich betreten lässt, festzunehmen, und an uns gegen Erstattung der Transportkosten abzuliefern.

Breslau, den 22. Dezember 1843.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement: Vor- und Zuname, Eduard Julius Engelhardt; Geburtsort, Breslau; Religion, evangelisch; Alter, 26 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare und Augenbrauen, blond; Stirn, hoch; Augen, blaugrau; Bart, blond; Zähne, vollständig; Nase und Mund, gewöhnlich; Kinn, lang; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank aber schwächlich; Sprache, deutsch. Bekleidung: ein dunkelfarbiger Ueberrock, zeugene Hosen, und schwarzer runder Hut, führt auch wahrscheinlich einen ihm nicht gehörigen Pas bei sich.

(13) (Bestrafung.) Der Tagearbeiter Gottlieb Ignier, welcher wegen Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogen worden, ist ordentlich wegen kleinen gemeinen Diebstahls, nach vorangegangener zweimaligen ordentlicher Bestrafung wegen Diebstahls unter Verlust der National- Kokarde durch das rechtskräftige Urteil de publ. den 2. Dezember c. mit einer achtwöchentlichen Gefängnisstrafe u. mit Ausschluss aus dem Soldatenstande und den gesetzlichen Folgen bestraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. Dezember 1843.

Das Königliche Inquisitoriat.

(10) (Criminalgerichtliche Bekanntmachung.) Als mutmaßlich auf Märkten und in Läden gestohlen, sind folgende Gegenstände im Beschlag genommen worden:

1 grauleinenes Inlett mit blauen Streifen, anscheinend von einer Wagenplauje gemacht; 2 weiße Schachwitz-Servietten; 3 rothe Tücher mit gelben Blumen in einem Stück; 2 dergleichen einzeln; 1 Purpurtuch mit schwarzem Grunde; 2 rothe Taschentücher mit der Aufschrift: „hier wird barbiert und Haar geschnitten“; 3 gelbe Tücher mit rothen Blumen, in einem Stück mit einem Etiquet, gez. U u. L; 5 dergl. in einem Stück; 1 dunkelrothge-

* blümtes baumwollenes Taschentuch; 3 roth- und gelbcarirte Tücher; 4 rothgeblümte Tücher; 1 weißgrundiges Tuch mit rothen und blauen Punkten und rother Kante; 1 Elle grau- u. schwarzmelirter Bukskin; 8 Messer u. 8 Gabeln mit braunen hölzernen Hesten; 6 blecherne Löffel; 18 eiserne Feilen, viele Taschen- und Federmesser verschiedener Art, ein Päckchen Spielmarken; 3 Schurzfellsschlösser von Messing mit den Emblemen des Maurer- u. Zimmer-Gewerks; 1 weißer Pfeiffenkopf mit der Devise: „Sieh mich an und kaufe mich, zünd' mich an und rauche mich“; 1 Schachtel mit Oblaten; 2 Uhren und bleierne Soldaten als Kinderspielzeug; 1 Glästafel mit der Inschrift: „wenn die lezte Stund' anbricht, mein Gott, so verlaß mich nicht. 1833.“; 3 Ellen ordinaires blauschwarzes Tuch; 1 geblümtes gelbes Kattuntuch; 10 gedruckte baumwollene Tücher; 3 baumwollene Tücher mit Frangen; 1 Tuch mit breitgestreifter Kante und Frangen; 6 baumwollene Tücher mit blauem Grund u. gelben Blumen, mit einem Etiquet, gez. 6 Sgr. 6 Pf., A. $\frac{1}{8}$ S. 8 S.; 105 Stück Tücher verschiedener Art; $4\frac{1}{2}$ Ellen braun- und blaucarirtes baumwollenes Zeug; $3\frac{1}{2}$ Ellen weißer Parchent; $31\frac{1}{4}$ Ellen braun- und rothgegitterte Züchenleinwand; 3 Kämme; 2 Kaschemir-Westenflecke mit dem Zeichen A; 1 brauner Tuchwestenfleck; 1 grauer desgl.; 1 seidener desgl.; 1 rothbraunseidenes Tuch mit Frangen; $2\frac{1}{4}$ Ellen gelbes Westenzeug; 4 Ellen grünwollenes Zeug mit schwarzen Streifen mit einem Etiquet, gez. Nr. Glz. 4/42, St. 28. S. u. D. 10/a, P. u. E. B/W. d. 7 Sg.; 2 Stück Kaschemir, graumelirt; 1 Packchen mit Haken und Dosen; 1 Paar' mit Pelz gefüllte Tuchschuhe; 2 Harmonikas; 3 seidene Halbbinden,

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, zu ihrer Vernehmung, Vorlegung und, nach Befund der Umstände, zur unentgeltlichen Empfangnahme des gestohlenen Guis am Freitag den 19. Januar 1844, Vormittags in unserem Geschäftslocal hier selbst sich einzufinden. Schweidnitz, den 22. December 1843. Königl. Inquisitoriat.

(1)

W e k a n n t m a c h u n g .

Es ist für nothwendig erachtet worden, ein neues Reglement für das Droschken-Fuhrwerk in Breslau zu entwerfen, welches mit Aufhebung des bisherigen vom 10. Januar 1842 von der Königlichen Hochlöblichen Regierung genehmigt worden ist, und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 15. Dezember 1843. Königliches Polizei-Präsidium.

R e g l e m e n t für das Droschken-Fuhrwerk in Breslau.

§ 1. Es darf Niemand bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 5 bis 50 Rthlr., oder verhältnismäßigem Gefängniß, das Droschken-Gewerbe hier selbst betreiben, der dasselbe nicht vorher bei der Polizei-Behörde angemeldet und Genehmigung erhalten hat, welcher allemal eine polizeiliche Prüfung der Zweckmäßigkeit des Fuhrwerks vorausgeht.

Um als zweckmäßig gelten zu können, muß die Droschke von anständiger Form, nur zweistöckig, am Sitzkasten 3' 8" hoch und dem Size im Lichten mindestens 3' 2" breit sein, ein Vorder-Verdeck mit Vor- und Seitenfenstern haben, angemessen lang und mit wohlbesetzten, zum Ein- und Aussteigen bequemen Tritten versehen sein. Ist der Wagen, welcher in Fahrt gebracht werden soll, nicht ganz neu, so muß er doch durchgängig fest, und neu lackirt, auch stets mit gutem, nicht geflicktem Lederzeuge und im Innern mit reinem Auschlag und guter Polsterung versehen sein.

— 3 —

Jede für zulässig befundene Droschke erhält eine Nummer, unter welcher sie eingetragen wird. Kein Kutscher darf ein und dieselbe Nummer an mehreren Wagen führen. Diese muß auf beiden Seiten des Wagens, auf weißem Grunde, von hinlänglich großer ovaler Form, auf den Wagen gemalt sich befinden, auf welchem auch noch der Name des Eigenthümers angebracht werden kann. Es darf sich daher kein Kutscher weder mit einer ihm nicht gehörenden, oder blos an den Wagen befestigten, oder ohne alle Nummer auf einem Stellplatz aufstellen bei einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr.

Die polizeiliche Besichtigung des Fuhrwerks kann so oft vorgenommen werden, als es die Polizei-Behörde nothwendig findet. Sobald das Fuhrwerk oder das Pferd polizeilich nicht mehr zu diesem Gewerbe geeignet befunden wird, darf es bei 5 bis 50 Rthlr. Strafe oder verhältnismäßigem Urrest nicht mehr dazu gebraucht werden. Gegen den polizeilichen Besund findet nur der Rekurs an die Königliche Regierung statt.

§ 2. Der Droschken-Kutscher muß jederzeit anständig gekleidet sein, wenn er eine Droschke führt. Ueberhaupt aber darf kein Kutscher als Wagensführer zugelassen werden, bevor nicht seine Qualifikation von der Polizei-Behörde geprüft und ihm von dieser ein, nur für seine Person gültiger Fahrschein, den er stets bei sich zu führen hat, ertheilt worden ist. Für unbefähigt zu achten sind in dieser Beziehung, unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens und der Dertlichkeit unkundige, wegen gemeiner Verbrechen bestraft oder einer Betrügerei gegen ihre Herrschaft übersührte, oder auch nur dem Trunk ergebene Personen.

Ueber seine Kutscher muß jeder Fuhrherr ein Register halten und darin täglich die Nummer des Wagens vermerken, welcher jedem Kutscher zur Fahrt anvertraut ist. Die Droschken dürfen nur mit tüchtigen, gut genährten Pferden bespannt werden, und müssen selbst stets reinlich gehalten sein; weshalb auch ein Kutscher nicht verpflichtet ist, Betrunkene, oder schmutzig Gekleidete, auch keine solche Fahrgäste aufzunehmen, welche durch ihre Kleidung das Fuhrwerk verunreinigen würden.

§ 3. Im Winter bei Schlittenbahn können statt der Wagen Schlitten aufgefahren werden, sie sind aber derselben Prüfung und Bezeichnung unterworfen.

§ 4. Die Droschken müssen täglich und bei Verlust der ihnen ertheilten polizeilichen Erlaubniß in den Monaten

- a. vom 1. Oktober bis Ende März früh um 8 Uhr, und
- b. vom 1. April bis Ende September früh um 7 Uhr

auf die bestimmten Plätze auffahren.

Die Hälfte der jedem Droschken-Unternehmer bewilligten Droschken fährt Mittag um 12 Uhr zum Füttern, und stellt sich um 1 Uhr wieder auf. Die zweite Hälfte fährt Mittag um 1 Uhr zum Füttern, und stellt sich um 2 Uhr wieder auf. Das Füttern auf den Straßen der Stadt ist nicht gestattet.

Des Abends können die Droschken zur Hälfte ihre Plätze um 8 Uhr und zur andern Hälfte um 11 Uhr verlassen; doch dürfen dieselben auch bis 12 Uhr in Fahrt bleiben und Fahrgäste aufnehmen. Der Inhaber einer Droschken-Nummer, welcher durch einen Zeitraum von 14 Tagen davon keinen Gebrauch macht und keinen Wagen aufstellt, hat das Recht verloren, sich dieser Nummer wieder zu bedienen und sie fällt der Polizei-Behörde zu anderweitiger Vergebung anheim.

§ 5. Jeder Droschken-Kutscher ist verpflichtet, in jede Gegend innerhalb der Stadt und innerhalb der vorstädtischen Barrieren für den auf der Tare bestimmten Preis zu fahren und

muß in der Droschke auf eine dem Fahrgäste leicht zugängliche Weise seine von der Polizei-Behörde genehmigte gedruckte Nachricht an das Publikum aufbewahren, welche das Fuhrlohn und die Verpflichtung des Wagenführers genau bestimmt. Ueberdies muß jeder Kutscher dem Fahrenden gleich nach dem Einsteigen eine gedruckte Quittungsmarke übergeben. Diese Quittungsmarken müssen den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

§ 6. Sobald eine Droschke, gleichviel ob von einem Fahrgäste oder von mehreren besetzt ist, muß sie im Trabe fahren; wenn sie im Schritt fährt, gilt dies als Zeichen, daß sie leer und auf ihrer Rückfahrt nach dem nächsten Halt-Platz für jeden neuen Fahrgäste zu besteigen ist. Jeder Droschken-Kutscher muß, wie dies auch die Pflicht jedes andern Kutschers ist, immer an der rechten Seite des Fahrdamms fahren und darf nicht die Mitte desselben einnehmen; so wie derselbe überhaupt an die Befolgung aller polizeilichen Vorschriften in Bezug auf das Fahren u. s. w. gebunden ist.

§ 7. Verläßt der Fahrgäste den Wagen, so ist letzterer vom Kutscher zu revidiren, der die darin etwa zurückgelassenen Sachen sogleich den Fahrgästen, oder wenn diese sich bereits entfernt hätten, dem Eigentümer der Droschke übergeben muß, welcher binnen 24 Stunden der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen hat.

§ 8. Die Plätze, auf welchen sich die Droschken aufstellen dürfen, werden jedem Unternehmer von der Polizei-Behörde angewiesen. Die gedruckte Nachweisung der Standplätze, die jedem Droschken-Inhaber zu dem Zweck gegen Erstattung der Kosten behändigt wird, hat der Führer der Droschke ebenso als das Reglement der Fahrtare und den Fahrschein stets bei sich zu führen. Die für jeden dieser Plätze bestimmte Zahl von Droschken darf von ihm nicht überschritten werden. Findet ein ankommender Kutscher die für diesen Platz bewilligte Zahl voll, so muß er weiter auf einen andern Platz fahren und darf sich nicht eher aufstellen, als bis er irgend wo eine Stelle offen findet.

Stellt sich ein Droschkenführer dennoch auf einen polizeilich nicht genehmigten, oder auf einem Platz auf, wo schon die bestimmte Anzahl von Droschken sich befindet, so soll auf den Einwand, als sei er dahin bestellt worden, nicht gerücksichtigt, sondern er von da weggewiesen und zur Bestrafung gezogen werden.

Eine Ausnahme hiervon findet statt beim Theater oder bei sonstigen Versammlungs-Punkten, wo zu bestimmter Zeit auf eine größere Nachfrage nach Droschken gerechnet werden kann; hier dürfen, eine halbe Stunde vor Eintritt dieses Zeitpunktes, an den von der Polizei-Behörde hierzu anzweisenden Orten sich Droschken in unbestimmter Zahl, in Reihe geordnet, aufstellen. Vor dem Post-Gebäude darf keine Droschke unbestellt auffahren.

§ 9. Alle auf einem und demselben Platz haltenden Droschken müssen in geordneter Reihe in der Richtung, wie sie polizeilich angewiesen worden, auffahren, und dürfen nicht in willkürlicher Entfernung und Richtung halten. Auch dürfen sie nicht die Passage hemmen, mithin auch nicht vor Uebergängen von einem Bürgersteige zum andern, oder vor Rinnsteinbrücken und Einfahrten halten.

§ 10. Der Kutscher darf seinen Wagen nicht verlassen, sondern muß in der Regel auf dem Bock sitzen. Es ist ferner keinem Kutscher erlaubt, weder auf dem Stell-Platz noch beim Fahren Tabak zu rauchen, oder auf dem Kutschersitz zu schlafen.

§ 11. Wenn mehrere Droschken auf einem Platz halten, bleibt es dem Fahrgäste überlassen, welche Droschke er wählen will, und es dürfen daher die Kutscher Personen, die sich dem Wagen nähern, weder anreden noch anderweitig behelligen, um sie zur Wahl des Wagens zu bestimmen.

§ 12. Der Kutscher ist verpflichtet, gleich nach dem Einsteigen des Fahrgastes abzufahren und er darf nicht warten, ob sich noch mehrere Fahrgäste finden werden; darf auch das Fahren nicht verweigern, wenn ihm die Entfernung zu weit erscheint. Die Entschuldigung: bereits von einem andern Fahrgäste bestellt zu sein, kann den Kutscher nur dann von der Strafe befreien, wenn er die Bestellung sogleich nachzuweisen vermag. Auch ist jeder Droschken-Kutscher verpflichtet, selbst wenn er schon auf dem Nachhausefahren begriffen wäre, einen ihn anrufenden Fahrgäste noch aufzunehmen. Bei der Ausfahrt am Morgen muß sich derselbe auf dem nächsten Stand-Platz aufstellen, auf welchem sich die vorgeschriebene Zahl der Droschken noch nicht befindet, und auf jedem Standplatz mindestens eine Viertelstunde lang Fahrgelegenheit abwarten. Das Aussuchen von Fahrgästen im Herumfahren ist verboten.

§ 13. Die Uevertretung dieser Vorschriften wird an den Kutschern und geeigneten Fällen an ihren Dienstherren, welche für die Uevertretungen ihrer Leute verantwortlich sind, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Strafen angedroht sind, mit einer Strafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr., oder verhältnismäßigem Gefängnisse polizeilich geahndet werden.

Bei Verlehung des Unstandes gegen die Fahrgäste und bei verübtem Unsuge, kommen gegen die Kutscher die in den §§ 182. 183. 1490. Thl. II. Tit. 20. des Allg. Land-Rechts bestimmten Strafen zur Anwendung.

§ 14. Ein Kutscher, der zweimal bestraft worden, wird als Wagenführer nicht wieder zugelassen, und ein Fuhrherr, der selbst den Wagen führt, verliert die Erlaubniß zur Fortsetzung des Droschken-Gewerbes, wenn er zweimal bestraft ist. Der nämliche Verlust tritt ein, wenn man aus oft vorkommenden Contraventionen der Kutscher eines und desselben Unternehmers, den Schlüß ziehen kann, daß er bei der Wahl der Kutscher nicht mit gehöriger Vorsicht verfährt oder sie nicht hinlänglich beaufsichtigt. Gegen das hierüber abzufassende polizeiliche Resolut findet nur der Melurs an die Königliche Regierung statt.

Sollte ein Kutscher sich soweit vergessen, Schlägereien anzufangen, so wird derselbe vom Droschken-Fuhrwesen sogleich entfernt.

Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen oder überhaupt unqualifizierten Kutscher beim Fahrbetriebe behalten, werden mit 5 bis 10 Rthlr. Geldstrafe oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt. Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortführen, haben acht- bis 14tägige Gefängnisstrafe zu gewärtigen.

Fuhrherren, welche einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen können oder wollen, haben außer aus § 2 verwirkten, auch noch die aus der Contravention folgende Strafe zu erleiden.

§ 15. Es wird hierdurch jede künftige, polizeilich für nöthig zu erachtende Bestimmung und Abänderung dieses Reglements ausdrücklich vorbehalten.

Breslau, den 15. Dezember 1843.

Königliches Polizei Präsidium.

F a h r - T a c k e.

Das Fahrgeld beträgt, wenn der Fahrgäste auf dem Standplatz der Droschke, oder wo er sie leer fahrend auf der Straße trifft, einsteigt, oder wenn sie, ohne einen Umweg machen zu müssen, vorfährt:

1. innerhalb der Stadt und den Vorstädten bis zu allen vor und zwischen dem Ohlauer-, Schweißnitzer- und Nikolai-Thore gelegenen Steuer-Barrieren, so wie vor dem Oder-Thore bis zur Elstausend Jungfrauen-Kirche, dem polnischen Bischof und dem ganzen Bürgerwerder, vor dem Sand-Thore bis zur Domkirche, dem ehemaligen Friedrichs-Thore, dem Anfange des Lehmdammes
- a) für eine Person 3 Sgr.
b) für zwei Personen 5 Sgr.
2. Ueber diese Punkte hinaus, gleichviel ob eine oder zwei Personen von dem Wagen Gebrauch machen:
- a) bis zum Schießwerder, Polnisch-Neudorf und dem Kroll'schen Garten . 3 Sgr.
b) nach den Eisenbahnhöfen mit leichtem Gepäck 5 Sgr.
c) bis Morgenau, Rothkretscham, Kleinburg, Höfschen, Pöpelwitz, Rosenthal und Scheitnig durch die sogenannte Fürsten-Allee bis an die Laufbrücke 7½ Sgr.
d) bis Scheitnig über die Paßbrücke 10 Sgr.
e) für jede Viertelstunde, welche der Kutscher warten muß, hat er zu fordern 2½ Sgr.

In demselben Verhältniß zurück.

- f) Beim Fahren nach der Zeit, jedoch nicht unter einer Stunde, für jede Stunde 10 Sgr.
g) Beim Fahren nach solchen Orten, die nicht in der vorstehenden Fahrtare angegeben sind, wird das Fahrgeld für die Hinfahrt sowohl als für die Rückfahrt, für letztere auch dann, wenn der Fahrgäst die Droschke leer zurückfahren läßt, nach der Zeit erhöben, und zwar pro Stunde mit 10 Sgr.

Der Kutscher ist verpflichtet, bei vergleichenen Fuhren nicht länger als eine Stunde über der Meile zu fahren.

3. Soll die Droschke mittelst eines Umweges den Fahrgäst abholen, so werden dafür besonders bezahlt 2½ Sgr.
4. Nach 9 Uhr Abends wird für jede Fuhre
- a) innerhalb und bis zu den im § 1 angeführten Steuer-Barrieren und Fahrzielen bezahlt 5 Sgr.
b) Ueber die im § 1 angeführten Fahrziele hinaus und nach den im § 2 genannten Orten ist, wie auch beim Fahren nach der Zeit, nach 9 Uhr Abends die doppelte Faxe zu entrichten.
5. Der Kutscher darf kein Trinkgeld fordern.
6. Die Fahrenden dürfen ein Kind unter 10 Jahren frei mitnehmen.
7. Sollte ein Droschkenführer auch mehr als zwei Personen in seine Droschke aufnehmen wollen, so ist er doch nicht berechtigt, für mehr als im Ganzen für zwei Personen Fahrgeld zu fordern.

Breslau, den 15. Dezember 1843.

Königliches Polizei-Präsidium.

Notwendige Verkäufe.

(7)

Königliches Land- und Stadt-Gericht Wohlau.

Die zum Nachlaß des Freihäusler Franz Carl Scholz gehörige zu Groß-Kreidel belegene Freifläche, abgeschäfft auf 160 Rthlr. laut der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur ein-

zusehenden Tare, soll

am 16. April 1844, Vormittags 10 Uhr,
subhastirt worden. Wohlau, den 12. December 1843.

(11)

Königliches Land- Stadt- Gericht zu Brieg.

Das zur Concurs- Masse des Kaufmann Nohr hierselbst gehörige, sub Nr. 204 hier auf der Paulauer Straße gelegene Haus, gerichtlich auf 315 Rthlr. 27 Sg. 6 Pf. abgeschäzt, soll den 12. April 1844, Vormittags 11 Uhr, durch unsern Kommissarius Herrn Ober- Landes- Gerichts- Assessor Fritsch, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tare, Hypotheken- Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Alle unbekannten Realpräfendenten werden aufgesordert, sich bei Vermeidung der Prälusion spätestens in gebachtem Termine zu melden. Brieg, den 19. December 1843.

(19)

Königliches Land- und Stadt- Gericht zu Brieg.

Der zur Concurs- Masse des Kaufmann Schulze hierselbst gehörige, sub Nr. 205 hier auf der Oppelner Straße gelegene Bauplatz, auf 71 Rthlr. abgeschäzt, soll den 12. April 1844, Vormittags 11 Uhr, durch unsern Commissarius, Herrn Ober- Landes- Gerichts- Assessor Fritsch an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tare, Hypotheken- Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Alle unbekannte Realpräfendenten werden aufgesordert, sich bei Vermeidung der Prälusion spätestens im gedachten Termine zu melden. Brieg, den 19. December 1843.

(1706)

Königliches Land- und Stadt- Gericht zu Schweidniz.

Die unter Nr. 18. zu Bögendorf belegene, zum Schmiedemeister Ernst Gotthelf Haakischen Nachlaß gehörige, auf 820 Rthlr. gerichtlich abgeschäzte Schmiede, soll den 8. März 1844, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tare, Hypotheken- Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Schweidniz, den 31. Oktober 1843.

(1542)

Königliches Land- und Stadt- Gericht zu Wohlau.

Die zu Prauckau belegene, sub Nr. 43 des Hypotheken- Buchs verzeichnete, der verehelichten Caspar Rossina, gebornen Ust, gehörige Kreischambesitzung, abgeschäzt auf 1000 Rthlr. zu folge der, nebst Hypotheken- Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll am 1. Februar 1844, Vormittags um 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des zu Breslau verstorbenen Kaufmann Isaack Scheyer Eliasen werden hierzu öffentlich vor geladen. Wohlau, den 12. October 1843.

(1585)

Königliches Stadt- Gericht. II. Abtheilung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier auf dem Rekerberge Nr. 16, sonst Nr. 1145 belegenen, den Gutsbesitzer Carl Samuel Schmidtschen Erben gehörigen, auf 1727 Rthlr. 19 Sg. geschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin auf den 6. Februar 1844 von 11 Uhr Vormittags an

vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fürst in unserm Partheien-Zimmer anberaumt. Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden. Breslau, den 10. Oktober 1843.

(1428)

Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier Nr. 3 auf der Margarethen-Straße belegenen, zur Kaufmann Rudolph Edmund Leichtertschen Concurs-Masse gehörigen, mit den darauf befindlichen Stattunfabrik-Utensilien, zusammen auf 5846 Rthlr. 17 Sg. 3 Pf. geschätzten Grundstück, haben wir einen Termin auf den 2. April 1844 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fürst in unserm Partheien-Zimmer anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden. Breslau, den 13. September 1843.

(1302)

Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier in der Klosterstraße Nr. 80 und in der kleinen Feldgasse Nr. 6 belegenen, der verwitweten Frau Oberstleutenant von Keller und den von Kellerschen Minorennen gehörigen, auf 17882 Rthlr. 21 Sg geschätzten Grundstückes, haben wir einen Termin auf den 5. März 1844 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Dehmel in unserm Partheien-Zimmer anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realpräfendenten haben sich zur Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden. Breslau, den 22. August 1843.

(1182)

Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier, Weiden-Straße Nr. 3. Hypotheken-Nr. 984, belegenen, dem Büchner-Meister Christian Benjamin Lindner gehörigen, auf 8852 Rthlr. 9 Sg. 10 Pf. geschätzten Hauses, haben wir einen Termin auf

den 22. Februar 1844 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wendt in unserm Partheien-Zimmer anberaumt. Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden nachbenannte, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:
a, die Dorothea Elisabeth verwitw. Weiß, geb. Sucker,
b, die Erben des verstorbenen Garnhändlers Samuel Schubert zu Perschütz,
c, die Eleonore geschiedene Ehrlich, früher verwitwete Reiner,
hiermit vorgeladen. Breslau, den 1. August 1843.

(15)

Königliches Land-Gericht zu Breslau.

Die den Johann Lenzschen Erben gehörige, zu Polnisch Peterwitz, Katharinen Antheils, Breslauer Kreis, gelegene Freigärtnerstelle Nr. 18, abgeschäkt auf 140 Rthlr., und das Ackerstück Nr. 15 von 5 Morgen, abgeschäkt auf 150 Rthlr., sollen

den 10. April 1844, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in unserer Registratur einzusehen. Breslau, den 16. Dezember 1843.

(1559) Königliches Land - Gericht zu Breslau.

Die der Bauerschaft zu Neukirch, Breslauer Kreises, gehörige, daselbst belegene Schmiede nebst Garten und Acker, nach der in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, auf 531 Rthlr. abgeschäzt, soll

den 5. Februar 1844, Vormittags um 10 Uhr,
in hiesigem Gerichts-Lokal subhastirt werden.

Hierzu werden alle unbekannten Realpräfidenten zur Geltenbmachung ihrer etwaigen Rechte und Ansprüche, bei Vermeidung der Prälusion, vorgeladen. Breslau, den 18. October 1843.

(1688) Fürstlich von Hatzfeldtsches Stadt - Gericht.

Das brauberechtigte Haus Nr. 62, des Züchnermeisters Gottlieb Springer, auf 1920 Rthlr. 15 Sg. gerichtlich abgeschäzt, soll

den 29. Februar 1844, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypotheken - Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Trachenberg, den 18. November 1843.

(1715) Gräflich v. Sandreczky'sches Patrimonial - Gericht.

Da in dem am 11. November c. zum nothwendigen Verkauf des dem Kaufmann Siegmund Wilhelm Girndt gehörigen, sub Nr. 102 neuen Anteils althier belegenen, aus einem massiven 2 siödigen Wohnhause, Fabrikgebäuden, Hofraum und Garten bestehenden Grundstücks, welches auf 6466 Rthlr. 6 Sg. 8 Pf. abgeschäzt worden ist, angestandenem Términe, nur ein Gebot von 5700 Rthlr. abgegeben worden, so ist auf den Antrag der Interessenten ein neuer Bietungs - Términ auf

den 5. Februar 1844, Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Gerichts - Lokale anberaumt worden. Taxe und Hypotheken - Schein sind in unserer Registratur einzusehen. Langenbielau, den 13. November 1843.

(2) Das Landrath von Wenzky, Rogau-, Rosenauer Gericht.

Zum öffentlich nothwendigen Verkauf des auf 70 Rthlr. taxirten, mit 10 pro Cent. laufendemalpflichtigen, Folio 108 des Hypotheken - Buchs in Rogau, Rosenau, belegenen Gotlieb Fellendorffschen Huenhauses, werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige auf dem peremtorischen Subhastations - Términ

den 5. Februar 1. I. Nachmittags um 2 Uhr,
ins gewöhnliche Geschäfts - Zimmer des Gerichts - Amtes zu Rogau hierdurch eingeladen.
Schweidnitz, den 30. September 1843.

(1725) Das Gericht der Weigelsdorfer Majorats - Guter.

Das sub Nr. 1 zu Klein - Weigelsdorf, Oelsner Kreises, belegene Grundstück des Fischer Gebhard, dorfgerichtlich auf 500 Rthlr. abgeschäzt, soll

den 5. März 1844, Nachmittags 3 Uhr,
in der Gerichtskanzlei, Karlsstraße Nr. 19, nothwendig subhastirt werden.

Alle unbekannten Realpräfidenten, sowie Diejenigen, welche an die Rubr. III. Nr. 1 für den Fischer Gottfried Gitschel zu Krichen eingetragene Post von 165 Rthlr. und das darüber

etwa ausgesertigte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, werden aufgesordert, sich bei Vermeidung der Präclusion und Amortisation des etwanigen Instruments, spätestens in diesem Termine zu melden.
Breslau, den 23. November 1843.

(1576) Das Gerichts-Amt Kadlau, Göbel und Neudörfel.

Die sub Nr. 18 des Hypotheken-Buchs zu Neudörfel, Neumarkter Kreis, belegene, zum Nachlaß des Anton Förster gehörige, und auf 2080 Rthlr. abgeschätzte Kretscham-Besitzung nebst Zubehör, soll behußt Erbes-Auseinandersetzung, in termino

den 7. Februar 1844, früh 11 Uhr,

im herrschaftlichen Wohnhause zu Kadlau subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in unserer Kanzlei, Ursuliner-Gasse Nr. 14, erstere auch im Gerichtskretscham zu Kadlau einzusehen. Breslau, den 21. October 1843

(5) Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ober-Weistritz und Burkardsdorf.

Die zu Neu-Friedersdorff, Waldenburger Kreises, sub Nr. 2 des Hypotheken-Buches belegene Benjamin Parusche Freistelle, abgeschätz auf 113 Rthlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 24. April f. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserer Kanzlei zu Ober-Weistritz nothwendig subhastirt werden.

Waldenburg, den 30. November 1843..

(18) Gerichts-Amt Schilkowitz zu Wohlau.

Die den George Friedrich Pilzschen Erben gehörige, sub Nr. 3 des Hypotheken-Buchs verzeichnete Stelle zu Schilkowitz, abgeschätz auf 376 Rthlr., soll

am 15. April 1844, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Schilkowitz subhastirt werden. Taxe und neuester Hypotheken-Schein sind in der hiesigen Registratur einzusehen. Wohlau, den 4. Dezember 1843.

(1730) Das Gerichts-Amt Stusa, Pirschen und Hartau.

Das zu Pirschen, Neumarkter Kreises, gelegene, den Johann Samuel Käthnerschen Erben gehörige Bauergut Nr. 8, abgeschätz auf 6404 Rthlr. 5 Sg., soll im Wege der nothwendigen Subhastation, den 9. Juli 1844, Vormittags 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Stusa meistbietend verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypotheken-Schein und die Bedingungen sind im Geschäftslokal des vorgezeichneten Gerichts-Amts einzusehen.

Neumarkt, den 25. November 1843.

(16) Kreisstandesherrliches Gericht zu Fürstenstein.

Der Johann Ehrenfried Thielsche Freigarten Nr. 10 zu Neu-Liebichau, Waldenburger Kreises, abgeschätz auf 600 Rthlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15. April 1844, Vormittags 11 Uhr, im Gerichts-Zimmer Nr. 1 hier selbst subhastirt werden.

(4)

Freiwillige Subhastation.

Die den Ignaz Bartsch'schen Erben zugehörige Häuslerstelle Nr. 1 des Hypothekenbuchs von Reichenau, Gläser Kreises, abgeschäkt auf 170 Rthlr. 10 Sg. zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, wird am 6. März 1844, Vormittags 11 Uhr, im Pfarrhause zu Ober-Schwedeldorf auf Antrag der Besitzer subhastirt Reinerz, den 11. Dezember 1843.

Gerichts-Amt Oberschwedeldorf, Pfarr-Antheil.

(1712)

Freiwillige Subhastation.

Die zu Bessel sub Nr. 333 belegene Frei- und Kretschamsstelle, gerichtlich auf 2306 Rthlr. 10 Sg. taxirt, soll im Wege der freiwilligen Subhastation, in termino den 11. März 1844, Vormittags 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Bessel unter nachstehenden Bedingungen:

1. Jeder Bieter erlegt den zehnten Theil der Taxe baar, oder in geldwerthen Papieren, als Caution;
 2. Der Verkauf der Stelle geschieht in Pausch und Bogen, nach dem bloßen Augenschein, ohne alle Gewährsleistung;
 3. Käufer übernimmt alle auf dem Grundstück hastenden Königlichen, Grundherrschafflichen, Communal- überhaupt alle Abgaben aller Art, ohne Anrechnung auf das Kaufgeld;
 4. Das Kaufgeld wird zur Hälfte in dem Bietungs-Termine, zur Hälfte am Tage des zu publicirenden Zuschlags-Erkenntnisses, von wo an auch die Vergütung des Kaufgeldes mit 4 pro Cent erfolgt, erlegt;
 5. Die Uebergabe der Stelle erfolgt nach baar erfolgter Berichtigung der Hälfte des Kaufgeldes, und gehen von diesem Tage an Gefahr, Eigenthum, Nutzen, und Lasten, an den Käufer über;
 6. Ein den Gommertschen Eheleuten lebenslänglich abzureichender Auszug;
 7. Käufer übernimmt sämmtliche Kosten der Subhastation, Elicitation, Werth-Stempel und Kaufgelderbelegung;
- an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, so wie der letzte Hypotheken-Schein, können im Kretscham zu Bessel, so wie in der Registratur des Gerichts-Amts nachgesehen werden. Dels, den 19. November 1843.

Das Gerichts-Amt für Bessel und Buselwitz.

A u f g e b o t e.

(1560)

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gericht ist in dem über das Vermögen der Kaufleute Rohr und Schulze hierselbst am heutigen Tage auf Antrag des Letztern eröffneten Concurs-Prozesse ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller etwaigen unbekannten Gläubiger, auf

den 1. Februar 1844, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Müller angesetzt worden. Diese Gläubi-

ger werden daher hierdurch aufgesfordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen beim Mangel der Bekanntheit die Herren Justiz-Commissarien Herrmann und Glöckner hier selbst vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugsrecht derselben anzugeben, und die etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere rechtliche Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen von der Masse werden ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Brieg, den 25. October 1843.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1550)

E d i c t a l = C i t a t i o n .

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadt-Gericht ist in dem über das Vermögen des Kaufmann Wilhelm Heimann hier selbst am heutigen Tage eröffneten Concurs-Prozesse ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller etwaigen unbekannten Gläubiger, auf den 25. Januar 1844 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Müller angezeigt worden. Diese Gläubiger werden daher hierdurch aufgesfordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen beim Mangel der Bekanntheit die Herren Justiz-Commissarien Glöckner und Ottow hier selbst vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen die Art und das Vorzugsrecht derselben anzugeben, und die etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere rechtliche Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen von der Masse werden ausgeschlossen und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Brieg, den 20. October 1843.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1714)

E d i c t a l = C i t a t i o n .

Da die verehelichte Louise Reichard, geb. Klugt, hier selbst gegen ihren Ehemann, den Schneider Eduard Reichard, welcher sich vor mehr als 2 Jahren heimlich von hier entfernt haben soll, die Ehescheidung auf den Grund böslicher Verlassung beantragt hat, so wird der letztere hiemit zu seiner Auslassung auf die Klage und Verantwortung, öffentlich zu dem auf den 15. März 1844, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine vorgeladen. Im Fall seines Nichterscheinens, wird er der Verlassung in böslicher Absicht für geständig erachtet, seine Ehe mit der Klägerin getrennt, und er für den schuldigen Theil erklärt werden.

Münsterberg, den 19. October 1843.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(8)

D e s s e n t l i c h e = V o r l a d u n g .

Auf den Antrag der Königlichen Regierung werden die unbekannten Erben der im Finsdelhause zu Prag am 25. Dezember 1840 verstorbenen Emilie Lengfeld, einer unehelichen Tochter der vor ihr hier verstorbenen unverehelichten Maria Lengfeld, oder deren nächste Verwandte hierdurch aufgesfordert, sich vor oder in dem auf den 28. September 1844, Vormittags 10 Uhr, angezeigten Termine schriftlich oder persönlich zu melden und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen, widrigenfalls ihr Nachlass dem Königlichen Fiskus als herrenloses Gut zugesprochen werden wird. Reinerz, den 9. Dezember 1843.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1749)

Edictal = Citation.

Ueber den Nachlaß der am 8. Februar 1843 hier verstorbenen verwitweten Schneidermeister Feldmann, gebornen Meyer Cohn, ist heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller unbekannten Gläubiger auf den 16. Februar 1844, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Dehmel in unserm Parteien-Zimmer anberaumt worden.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Breslau, den 20. November 1843.

Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

(1438)

Edictal = Citation.

Alle Diejenigen, welche aus der Verwaltung des bei uns angestellt gewesenen, ehemaligen Rendanten Heinrich, vom Jahre 1838 bis 8. Januar 1843, an hiesige Land- und Stadt-Gerichts-Salarien- und Deposital-Kassen Ansprüche zu haben vermeinen, werden, aus Auftrag Eines Königlichen Ober-Landes-Gerichts, hiermit aufgefordert, diese Ansprüche in termino den 16. Januar 1844 Vormittags um 10 Uhr

welcher vor dem Herrn Justiz-Rath von Ulock ansteht, anzumelden und nachzuweisen, widerigenfalls der Ausbleibende seines Anspruchs an gedachte Kassen für verlustig wird erklärt und mit seiner Forderung nur an die Person des ehemaligen Rendanten Heinrich respective dem, mit dem er contrahirt, wird verwiesen werden, auch die Rückgabe der von dem ic. Heinrich bestellten Caution, soweit sie nicht zur Deckung dessen, was derselbe aus seiner Amtsführung zu vertreten hat, zu verwenden, erfolgen wird. Dels, den 15. September 1843.

Herzogliches Land- und Stadt-Gericht.

(3) (Aufgebot.) In unserem Pupillen-Depositorio wird

1) eine Masse zum jehigen Betrage von 17 Rthlr. 5 Sg. 9 Pf. verwaltet, deren Eigentümer der Sohn des am 16. April 1816 zu Thanndorf verstorbenen Häuslers Franz Prause Namens Ignaz, in einem Alter von 13 Jahren in die Österreichischen Staaten gegangen ist, seit 1833 aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht erheilt hat;

2) eine Masse zum jehigen Betrage von 40 Rthlr. 14 Sg. 4 Pf., deren Eigentümer der Kolonistensohn Johann Beschörner aus Michaelisthal, schon vor 1809 desertirt, gegenwärtig einige 60 Jahre alt, und dem Leben und Aufenthalte nach ebenfalls unbekannt ist.

Die Eigentümer dieser Massen oder deren Erben werden daher hiermit aufgefordert, sich behufs der Erhebung dieser Massen zu melden und zu legitimiren, widerigenfalls wir dieselben an die Patrimonial-Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse einsenden werden.

Schloß Mittelwalde, den 30. November 1843.

Graf v. Althannsches Patrimonial-Gericht.

(1573)

Edictal = Citation.

Das Hypotheken-Instrument vom 29. Juli 1813 über 29 Rthlr., haftend auf der Freistelle Nr. 8 Böhniwitz, Rubr. III. Nr. 4, für den Kutscher Gottlieb Schulmann, ist verloren gegangen. Alle Diejenigen, welche an diese Post und das Instrument als Eigentümer, Geisionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, in dem auf den 10. Februar 1844, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle

zu Böhmisch anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit denselben präcludirt, das verlorene Document für ungültig erklärt, und die Schuldpost selbst gelöscht werden wird.

Namslau, den 18. October 1843.

Das Gerichts-Amt für Böhmisch.

(1520) (Aufgebot.) Auf der Freistelle Nr. 15 zu Radschütz stehen aus dem Kauf-Kontract vom 14. Januar 1832, ex decreto vom 4. März 1832 für den Gottlob Kunze 100 Rthlr. Kaufgelderrückstand eingetragen. Da das hierüber lautende Instrument vom 14. Januar 1832 und 4. März 1832 verloren gegangen ist, so werden alle Diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, vorgeladen, bis spätestens in dem Termine den 22. Februar 1844 Vormittags um 11 Uhr zu Radschütz ihre Rechte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit diesen ausgeschlossen, das Instrument für erloschen erachtet, und die Post im Hypotheken-Buche gelöscht werden wird.

Neumarkt, den 30. September 1843.

Gerichts-Amt Radschütz.

(1532) Bekanntmachung.

Das Dominium Gohlau, Neumarkter Kreises, beabsichtigt den Glanzbach, welcher die Grenze zwischen Gohlau und Puschwitz bildet, und demnächst auf Gohlauer Terrain in das Striegauer Wasser ausmündet, nach einem im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Kreis-Landrats zur Einsicht ausgelegten Situations-Plane zur Wiesenbewässerung zu benutzen, und damit die Entwässerung der sogenannten Morteichwiese zu verbinden, wodurch ein Theil des Wassers des Glanzbaches, welches jetzt oberhalb der Mühlen zu Klein-Gohlau und Schüller-mühle in das Striegauer Wasser fällt, nachher in das Wehrwasser unterhalb derselben einfließen würde, wie es in früherer Zeit bei Bewässerung des Mittel- und Vorderteiches der Fall gewesen ist.

Dies wird in Gemäßheit des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28. Februar a. e. mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht: etwaniige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, i. e. den 25. October 1843, an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu bennenden Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Neumarkt, den 16. October 1843. Der Königliche Landrat Schaubert.

(1778) (Mühlen-Veränderung.) Der Besitzer der Niedermühle zu Doeberle: Ernst Heilmann beabsichtigt, bei seinem aus zwei Mahlgängen bestehenden Mühlengewerke eine sachgemäße Veränderung dahin vorzunehmen, daß dabei noch ein Spikgang und Reinigungsma schine zum Einstreichen angelegt, und in Betrieb gesetzt wird, ohne daß eine Veränderung am Fachbaum oder an der Wasserspannung vorgenommen werden soll.

In Folge Gesetzes vom 28. October 1810 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier anmelden mögen.

Döls, den 7. December 1843.

Königlicher Landrat v. Prittwitz.

(1711) (Spitzgang = Anlage.) Der Müllermeister Johann Gottlob Langer zu Nieder-Peterswaldau beabsichtigt, bei der ihm eigenthümlich zugehörigen Wassermühle einen Spitzgang zum Spitzen und Reinigen des Getreides zu erbauen, und denselben vermittelst eines Niemens dem oberen Mahlgange behufs des Betriebes anzuhängen.

Auf Grund der bestehenden Gesetze bringe ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß, damit Diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchs-Recht dagegen zu haben vermeinen, dasselbe innerhalb einer achtwöchentlichen Prämissiv-Frist hier anmelden, wibrigenfalls sie später damit nicht gehört werden können. Hennersdorf, Kreis Reichenbach, den 20. November 1843.

Der Königliche Landrat des Kreises, von Prittwitz-Gaffron.

Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen &c.

(9) (Verkauf von Fichtensaamen.) In den, in unserem Verwaltungs-Bezirke bestehenden Holzsaamen-Darr-Anstalten befinden sich bedeutende Quantitäten Fichtensaamen von guter Qualität, theils mit, theils ohne Flügel vorrätig, welche bei den diesseitigen Culturen entbehrlich sind und verkauft werden können. Kauflustige ersuchen wir daher, sich mit ihren etwaigen Anträgen deshalb bald gefälligst directe an uns zu wenden; wobei wir noch bemerken: daß, nach Maßgabe der Gewinnungskosten, das Pfund abgeflügelter Saamen in den Darr-Anstalten etwa auf drei Silbergroschen zu stehen kommen dürfe.

Oppeln, den 15. Dezember 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bau- und Nutzhölz-Verkauf.

In der Königlichen Oberförsterei Windischmarchwitz steht zum meistbietenden Verkauf von Bau- und Nutzhölzern an folgenden Tagen des Monats Januar f. Termin an:

1. den 10. im Schutzbezirk Windischmarchwitz;
2. den 11. " " Bachwitz;
3. den 12. " " Wallendorf;
4. den 16. " " Schadeguhr;
5. den 17. " " Sgorfelliß und
6. den 18. " " Glausche.

Die Termine werden von 10—12 Uhr Vormittags abgehalten, und wollen die Käufer in den Forsthäusern der betreffenden Schutzbezirke zusammen kommen.

Sub 1. kommen Kiefern und Fichten, unter denen sich viele Stämme als Schiffsbauholz eignen, zum Verkauf; sub 2. Buchen, Birken, Erlen, Kiefern und Fichten; sub 3. Kiefern; sub 4. und 5. Eichen, Buchen, Birken, Aspen, Kiefern und Fichten; sub 6. Birken, Aspen und Kiefern.

Die Bezahlung des Steigerpreises muß, wie früher, auch bei diesem Verkaufe sofort an den anwesenden Kassenbeamten erfolgen. Forsthaus Windischmarchwitz, d. 26. Dezember 1843.

Der Königliche Ober-Förster. Gentner.

Bücher-Auctio n.

Die hinterlassene Bibliothek des Königlichen Medizinalraths ic. Dr. Kruttge, welche außer den besten medizinischen Werken, auch reich in allen Fächern der Wissenschaft und Litter-

ratur ist, soll

Montag den 15. Januar 1844, Nachmittag 2 Uhr u. folgende Nachmitten in dem Auktions-Gelasse des Königlichen Oberlandes-Gerichts öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden. Der gedruckte Katalog ist in der Buchhandlung Josef Marx u. Comp. zu haben. Breslau, den 24. December 1843.

Hertel, Kommissionsrath.

(20)

Auctions - Anzeige.

Dienstag den 9. Januar 1844, Nachmittag 2 Uhr, soll der Nachlaß des Regierungs-Sekretär Luscher, bestehend in Uhren, Möbeln, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten u. c., in einer Parthei Bücher; so wie demnächst eine goldene Uhrkette, mehrere gebrauchte Bureau-Utensilien und mathematische Instrumente in dem Auctions-Gelasse des Königlichen Ober-Landes-Gerichts öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden.

Breslau, den 31. Dezember 1843.

Hertel, Kommissionsrath.

(12) (Auction.) Am 12. Januar d. J., Nachm. 2 Uhr, sollen im Auktions-Gelasse, Breite Str. Nr. 42, aus dem Nachlaß des Kaufmann Isaac Schayer Eliasen, drei goldene und 3 silberne Taschenuhren, divers. Silberzeug, eine goldene Erbsenkette, eine dergl. Uhrkette, 1 Paar goldene Ohrringe mit Brillanten, 4 goldene Fingerringe mit Rauten resp. Brillanten, und ein Schloß mit Brillanten, öffentlich versteigert werden. Breslau. Mannig, Auct.-Commiss.

(1810)

Bekanntmachung.

In Folge Bestimmung des Königlich Hochlöblichen Allgemeinen Kriegs-Departements soll im Jahre 1844 die Lieferung von 6000 Stück Ahorn-Gewehrschaftshölzern für die hiesige Königliche Gewehrfabrik dem Mindestfordernden überlassen werden.

Es ist deshalb ein Biddingations-Termin auf den 13. Januar 1844, Vormittags 9 Uhr, im Gewehrfabrik-Gebäude anberaumt worden, wozu bietungsfähige Lieferungs-Unternehmer eingeladen werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Lieferung übernommen werden kann, sind in der Gewehrfabrik einzusehen.

Neisse, den 18. December 1843.

Königliche Gewehr-Revisions-Commission.

Amtliche Bekanntmachungen.

(6)

Ausschließung ehelicher Güter - Gemeinschaft.

Der Schuhmachermeister Ernst Böge und die unverehelichte Theresia Knoll hier selbst haben als Brautleute die eheliche Gütergemeinschaft sowohl unter sich unter Lebenden, und auch von Todeswegen, als auch rücksichtlich Dritter mittelst Vertrages von heut ausgeschlossen.

Reichenbach, am 16. December 1843.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1812) (Nachlaß - Theilung.) Die bevorstehende Theilung des Nachlasses, des am 11. März 1842 hier verstorbenen Schankwirts Joseph Teubert, wird nach § 137. Tit. 17. Thl. I, Allgem. Ld.-Rechts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glatz, den 6. December 1843.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Silbergroschen.